



ARNECKE
SIBETH
DABELSTEIN

ASD | TRANSPORTATION.
LOGISTICS



DER DIREKTANSPRUCH GEGEN DEN HAFTPFLICHTVERSICHERER DES INSOLVENTEN TRANSPORTDIENSTLEISTERS

RA DR. OLAF HARTENSTEIN, HAMBURG

SYMPOSIUM DER DGTR

AM 11. NOVEMBER 2021 IN DRESDEN

DER DIREKTANSPRUCH GEGEN DEN HAFTPFLICHTVERSICHERER DES INSOLVENTEN TRANSPORTDIENSTLEISTERS

I. EINLEITUNG

II. DER ANWENDUNGSBEREICH DES
§ 115 ABS. 1 NR. 2 VVG

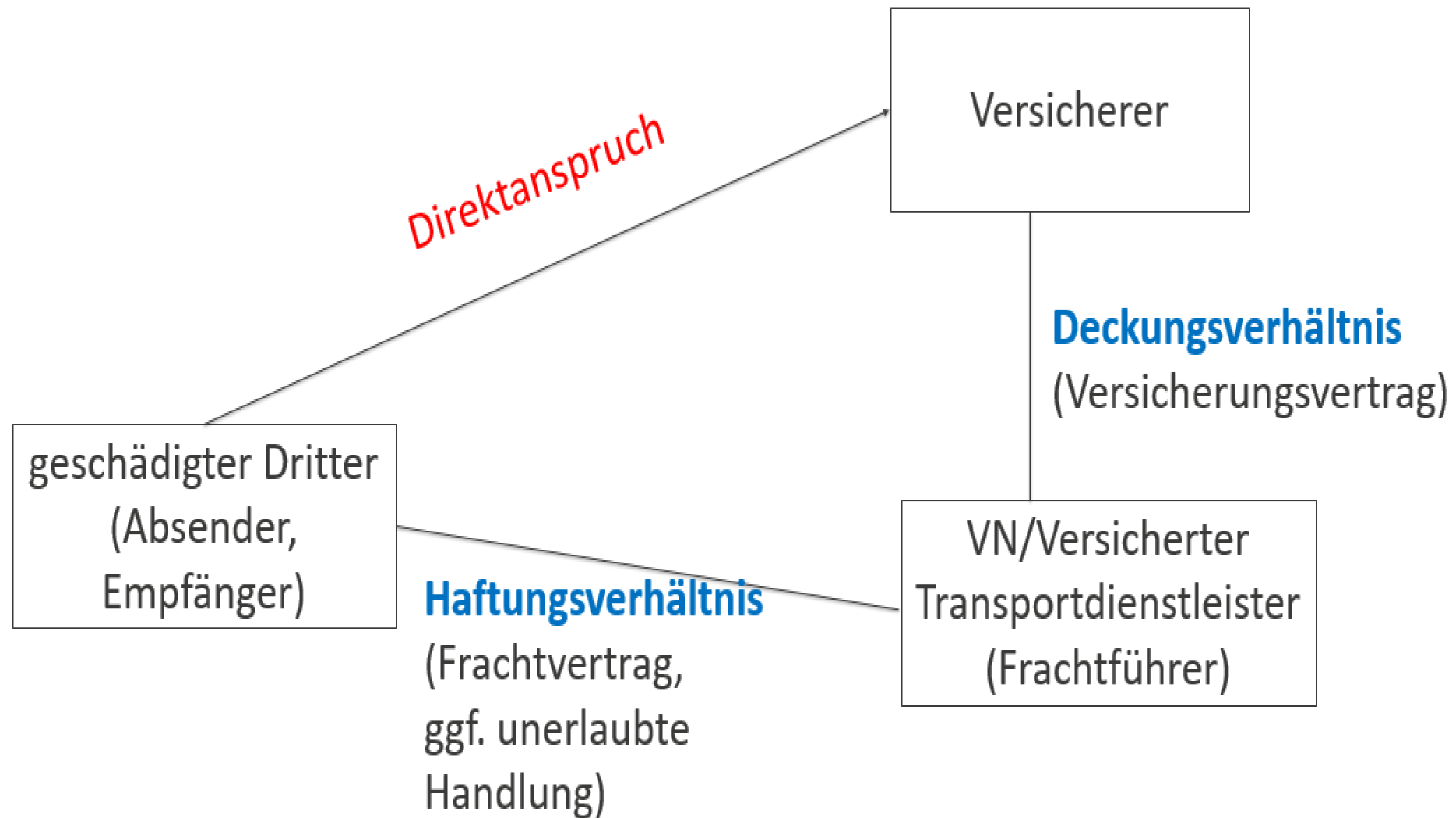
III. DIE VERPFLICHTUNG DES VERSICHERERS
GEGENÜBER DEM DRITTEN

IV. BINDUNGSWIRKUNG UND
RECHTSKRAFTERSTRECKUNG





I. EINLEITUNG : DREIECKSVERHÄLTNIS





I. EINLEITUNG: SITUATION OHNE DIREKTANSPRUCH

Beispiel: Schadensersatzanspruch aus Binnenschiffsfrachtvertrag wegen eines Güterschadens; Frachtführer insolvent.

§ 110 VVG: Ist über das Vermögen des VN das Insolvenzverfahren eröffnet, kann der Dritte wegen des ihm gegen den VN zustehenden Anspruchs abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des VN verlangen.

→ Zahlungsklage gegen VR, wenn Haftungsanspruch festgestellt ist (z.B. Zahlungsurteil vor Insolvenz oder Feststellung zur Tabelle).

→ VR kann dann auch gegenüber dem Dritten alle Einwendungen erheben, die sich aus dem VersV ergeben.

→ Geht es einfacher?



I. EINLEITUNG: ENTSTEHUNG DES § 115 ABS. 1 NR. 2 VVG

- Gute Erfahrungen mit Direktansprüchen im Kfz-Halterhaftungsrecht (PflVersG)

- Bei der VVG-Reform 2008:

Regierungsentwurf: sah noch allg. Direktanspruch für Haftpflichtversicherung vor

Zweck: Rechtsstellung des Geschädigten verbessern durch Stellen eines zusätzlichen und stets solventen Schuldners.

Dann aber umgesetzt nur mit Einschränkungen:



II. DER ANWENDUNGSBEREICH DES DIREKTANSPRUCHS GEMÄß § 115 ABS. 1 NR. 2 VVG

1. Pflicht-Haftpflicht-Versicherungen
 - Welche gibt es für Transportdienstleister?
2. Zusätzliche Voraussetzung: „Insolvenz“
3. Deckung, die über Mindestmaß hinausgeht



1. PFLICHTVERSICHERUNG

VVG

Teil 2 : Einzelne Versicherungszweige

Kapitel 1 : Haftpflichtversicherung

(Abschnitt 1 : Allgemeine Vorschriften)

Abschnitt 2 : Pflichtversicherung

§ 113 Pflichtversicherung

(1) **Eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine Verpflichtung durch Rechtsvorschrift besteht (Pflichtversicherung)**, ist mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen. (...)

§ 115 Direktanspruch

(1) Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen, **wenn** (...)

PFLICHTVERSICHERUNGEN FÜR TRANSPORTDIENSTLEISTER

- Pflichtversicherungsgesetz (Kfz-Halterhaftung)
- § 14 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); gilt aber nicht für die Haftung aus einem Frachtvertrag (§ 14 a AEG)
- Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 785/2004 vom 21. April 2004 für Luftfahrtunternehmen und § 4 Abs. 2 Montrealer-Übereinkommen-Durchführungsgesetz (MontÜG) für Luftfrachtführer
- § 7a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
für gewerblichen Güterkraftverkehr (geschäftsmäßige oder entgeltliche Güterbeförderung mit Kfz > 3,5 t, wenn kein Werksverkehr).

§ 7 A GÜKG



(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die die gesetzliche Haftung wegen Güter- und Verspätungsschäden nach [HGB-Frachtrecht] während Beförderungen, bei denen der Be- und Entladeort im Inland liegt, versichert.

(2) Die **Mindestversicherungssumme** beträgt 600 000 Euro je Schadensereignis. Die Vereinbarung einer Jahreshöchstersatzleistung, die nicht weniger als das Zweifache der Mindestversicherungssumme betragen darf, und eines Selbstbehalts sind zulässig.

(3) Von der Versicherung können folgende Ansprüche **ausgenommen** werden:

1. Ansprüche wegen Schäden, die vom Unternehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich begangen wurden,
2. [Naturkatastrophen, Kernenergie, Krieg usw.]
3. [Beförderung von Edelmetallen, Juwelen usw.]

(...)



2. TATBESTANDSVORAUSSETZUNG “INSOLVENZ”

§ 115 Direktanspruch

(1) Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen, wenn (...)

1. wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz bestehenden Versicherungspflicht handelt oder

2. wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist oder

3. wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.

(...)



2. TATBESTANDSVORAUSSETZUNG “INSOLVENZ”

a. Insolvenzverfahren eröffnet

b. Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen

§ 26 Abs. 1: „Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken.“

c. vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt

§ 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO: „Das Gericht kann (...) einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen...“

→ Analogie für Fälle, in denen Insolvenzgrund (+), aber Insolvenzantrag (-) : str.

(-), weil Dritter ja den Antrag stellen könne

→ Aber 2020 „Corona-Situationen...“ !?



3. DECKUNG ÜBER DAS MINDESTMAß

§ 113 Abs. 3 VVG:

„Die Vorschriften dieses Abschnittes sind auch insoweit anzuwenden, als der Versicherungsvertrag eine **über die vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehende Deckung** gewährt.“

- Versicherungssumme höher als gesetzliches Minimum
- Erweiterung des Kreises der mitversicherten Personen
- räumliche Erweiterung des Versicherungsschutzes

§ 115 Abs. 1 Satz 2 VVG:

„Der Anspruch besteht im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen des § 117 Abs. 1 bis 4.“



3. DECKUNG ÜBER DAS MINDESTMAß

Beispiel 1:

Frachtführer schließt VHV mit Versicherungssumme 2 Mio. EUR.
Güter werden gestohlen auf dem vereinbarten Transport von Dresden nach Frankfurt.
Schaden EUR 850.000.
Insolvenzverfahren FF wird eröffnet.

Direktanspruch des Dritten gegen den VR nur in Höhe der Mindest-VS des 7a GüKG (EUR 600.000) oder in voller Höhe?

Beispiel 2:

Gleicher FF, gleiche Versicherung.
Der Verlust ereignet sich aber erst auf dem vereinbarten Folgetransport von Frankfurt nach Paris (vor der Grenze).

Direktanspruch des Dritten gegen den VR?



III. DIE VERPFLICHTUNG DES VERSICHERERS GEGENÜBER DEM DRITTEN (“WAS MUSS DER VR GEGEN SICH GELTEN LASSEN?”)

1. Haftungsverhältnis

- Der Direktanspruch gegen den HPfl.-Vers. entsteht aus einem „gesetzlich angeordneten Schuldbeitritt des Versicherers“ (Gesamtschuldner).
- Der VR hat den SE in Geld zu leisten (§ 115 Abs. 1 S. 3 VVG).
- Ohne Haftung im Haftungsverhältnis kein Direktanspruch; strenge Akzessorietät.



III. DIE VERPFLICHTUNG DES VERSICHERERS GEGENÜBER DEM DRITTEN (“WAS MUSS DER VR GEGEN SICH GELTEN LASSEN?”)

2. Versicherungsverhältnis

- Soweit Deckung unter Versicherungsvertrag gegenüber VN besteht, besteht sie auch gegenüber dem Dritten.

→ also auch über den Mindestumfang der Pflicht-Versicherung hinaus

- Soweit keine Leistungspflicht gegenüber dem VN besteht, gilt für die Pflicht gegenüber dem Dritten § 117 Abs. 1–4 VVG:

→ anders als beim Vorgehen über die Absonderung gem. § 110 VVG



III. DIE VERPFLICHTUNG DES VERSICHERERS GEGENÜBER DEM DRITTEN (“WAS MUSS DER VR GEGEN SICH GELTEN LASSEN?”)

2. Versicherungsverhältnis

§ 117 Abs. 1–4 VVG:

(1) Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen.

(2) (...)

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versicherer **nur im Rahmen** der vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme und **der von ihm übernommenen Gefahr** zur Leistung verpflichtet. (...)

→Es geht insbesondere um Obliegenheiten.

→Risikoausschlüsse sind von vorneherein nicht „im Rahmen der übernommenen Gefahr“.



3. DECKUNG ÜBER DAS MINDESTMAß

Beispiel :

Frachtführer schließt VHV mit Versicherungssumme 2 Mio. EUR.
Güter werden gestohlen auf dem vereinbarten Transport von Dresden nach Frankfurt.
Schaden EUR 850.000.
Aber: Leistungsfreiheit gegenüber VN wegen Obliegenheitsverletzung.
Insolvenzverfahren FF wird eröffnet.

Höhe des Direktanspruchs des Dritten gegen den VR?



IV. BINDUNGSWIRKUNG UND RECHTSKRAFTERSTRECKUNG

1. Bindungswirkung

- Grundsätzlich bindet ein Haftpflichtprozess Dritter/VN auch den VR.
- materiellrechtlich; ergänzende Auslegung des Versicherungsvertrags;
- rechtfertigt sich durch Verfahrensherrschaft des VR (kann fehlen, wenn diese fehlt).
- Gilt nicht uneingeschränkt für Direktanspruch: BGH 18. Dezember 2012 – VI ZR 55/12 (Rz. 12 f.) - Adhäsionsverfahren:

„Wenn in einem Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger über dessen Haftung entschieden wird und in einem Folgeprozess nicht der Schädiger, sondern der Geschädigte den Haftpflichtversicherer des Schädigers (im Wege der Direktklage) in Anspruch nimmt, ist eine andere Interessenlage gegeben, da es in diesem Folgeprozess nicht um vertragliche Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis, sondern um die Außenhaftung des Haftpflichtversicherers gegenüber einem Dritten (dem Geschädigten) geht. (...) Mit dieser Regelung wäre eine Bindungswirkung, wie sie für den Deckungsprozess besteht, nicht vereinbar.“



IV. BINDUNGSWIRKUNG UND RECHTSKRAFTERSTRECKUNG

2. Rechtskrafterstreckung

§ 124 VVG:

1) Soweit durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass dem Dritten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens nicht zusteht, wirkt das Urteil, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherer ergeht, auch zugunsten des Versicherungsnehmers, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherungsnehmer ergeht, auch zugunsten des Versicherers.

(2) (...)

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit der Dritte seinen Anspruch auf Schadensersatz nicht nach § 115 Abs. 1 gegen den Versicherer geltend machen kann.



IV. BINDUNGSWIRKUNG UND RECHTSKRAFTERSTRECKUNG

2. Rechtskrafterstreckung

Beispielsfall:

Die Beklagte ist Pkw-Halterin.

Der Fahrer öffnet Autotür und verursacht Unfall.

Ehemann der Klägerin erleidet Schaden.

Klägerin verklagt zunächst den Fahrer und den Kfz-Haftpflicht-Versicherer.

Abweisung, weil Aktivlegitimation nicht nachgewiesen.

Daraufhin verklagt Klägerin die Beklagte (Halterin).

Zulässig?

IV. BINDUNGSWIRKUNG UND RECHTSKRAFTERSTRECKUNG

2. Rechtskrafterstreckung

AG (-), LG (-)

BGH 27.4.2021: auch (-)

„Ist die Direktklage eines Dritten gegen den Versicherer und den Fahrer rechtskräftig abgewiesen worden, ist eine Klage gegen den Halter gemäß § 124 Abs. 1 VVG dann ausgeschlossen, wenn der Versicherer zumindest auch wegen der Halterhaftung erfolglos in Anspruch genommen worden war.“

(Und zwar auch, wenn Abweisung mangels Aktivlegitimation erfolgte...)

DR. OLAF HARTENSTEIN

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

GROÙE ELBSTRASSE 36

22767 HAMBURG

T. +49 (0)40 31 77 97 - 50

E. O.HARTENSTEIN@ASD-LAW.COM